

**Landkreis Dahme-Spreewald
- Der Landrat -**

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Gewährung einmaliger Leistungen gemäß § 24 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Inhalt

- 1. Grundsätze**
- 2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§24 Absatz 3 Ziffer 1 SGB II; § 31 Absatz 1 Ziffer 1 SGB XII)**
- 3. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§24 Absatz 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XII)**
- 4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§24 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II; § 31 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII)**
- 5. Leistungen an Hilfebedürftige gemäß Satz 3 und 4**
- 6. Form der Leistung gemäß Satz 5**
- 7. Bemessung der Pauschalbeträge gemäß Satz 6**
- 8. Schlussbestimmungen**

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

Anlage 2: Fachliche Hinweise BA zu § 24 Absatz 3 SGB II

1. Grundsätze

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII erlässt der Landkreis Dahme-Spreewald ergänzend nachstehende Richtlinie mit Bindungswirkung für das Jobcenter Dahme-Spreewald, auf das gemäß § 44 b Absatz 1 S. 2 SGB II die Aufgaben nach dem SGB II übertragen sind.

Die Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen des Landkreises Dahme-Spreewald trifft auf Grundlage des SGB II sowie des SGB XII und der Erfordernisse der tatsächlichen Lage im Landkreis Regelungen für Teilbereiche der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Leistungen der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte, die durch gesetzliche Bestimmungen dem Ermessen des kommunalen Trägers überlassen sind. Bezug nehmend auf § 24 Absatz 3 Satz 5, 6 SGB II und § 31 Absatz 3 SGB XII (Höhe der Pauschalbeträge) lehnt sich der Landkreis Dahme-Spreewald an seine bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet und somit an bisherige Regelungen im Landkreis Dahme-Spreewald an.

Da Leistungen nach dieser Richtlinie nicht von der Regelleistung umfasst werden, sind sie gesondert zu erbringen. Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag und nur dann erbracht, wenn dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II und § 2 SGB XII) ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss (z. B. nach § 7 Absatz 5 SGB II oder § 22 Absatz 1 SGB XII) vorliegt.

Sofern in dieser Richtlinie Leistungsobergrenzen angegeben werden, ist bei der Leistungsgewährung bis zu diesen Obergrenzen vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

Das Jobcenter ist für die Hilfeempfänger/Antragsteller nach dem SGB II und der Landkreis Dahme-Spreewald für die Hilfeempfänger/Antragsteller nach dem SGB XII zuständig.

Die Regelungen werden für Bedarfstatbestände entsprechend § 24 Absatz 3 S. 1 SGB II sowie § 31 Absatz 1 SGB XII getroffen.

Eine Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn vor Beschaffung der Erst- bzw. Teilausstattungen die Genehmigung durch das Jobcenter oder durch den Landkreis Dahme-Spreewald eingeholt wurde.

2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Absatz 3 Ziffer 1 SGB II; § 31 Absatz 1 Ziffer 1 SGB XII)

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden als Geldleistungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt. In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen zulässig (§ 24 Absatz 2 SGB II bzw. § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB XII).

Die Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung sind zu gewähren, soweit erstmalig eine Wohnung angemietet wird bzw. ein Bedarf erstmals auftritt (z. B. Küchenmöbel einschl. E-Geräte, wenn vorher der Vermieter eine Einbauküche gestellt hatte) oder die Erstaussstattung durch besondere Umstände (z. B. Wohnungsbrand) nicht mehr gebrauchsfähig ist. Der Verlust durch Verschleiß oder der so genannte Erhaltungsaufwand fallen nicht darunter. Die Leistungen sind in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße nach Feststellung des notwendigen Bedarfs wie folgt zu gewähren:

Gegenstand	Bedarf
Kühlschrank	150,00 € pro Haushalt
Waschmaschine	150,00 € pro Haushalt
Herd	150,00 € pro Haushalt, wenn vom Vermieter nicht gestellt
Schränke:	
Wohnzimmer	130,00 € pro Haushalt
Kinderzimmer	100,00 € ab 3 Personenhaushalt 200,00 € ab 5 Personenhaushalt
Küche (Spüle + Hänger)	120,00 € pro Haushalt
Küche (zusätzl. Schrank)	50,00 € ab 5 Personenhaushalt
Schlafzimmer	130,00 € pro Haushalt
Tisch	50,00 € pro Haushalt
Stuhl	13,00 € pro Person
Lampen	30,00 € 1 Personenhaushalt 40,00 € 2 Personenhaushalt 50,00 € ab 3 Personenhaushalt 60,00 € ab 5 Personenhaushalt
Gardinen oder Rollo	50,00 € ab 1 Personenhaushalt 75,00 € ab 4 Personenhaushalt

Bett, Rost, Matratze (ab 4. Lebensjahr)	150,00 € pro Person
Kinderbett (unter 4. Lebensjahr)	80,00 € pro Person, soweit nicht bereits als Babyerstausrüstung gewährt
Bettdecke und Kopfkissen	50,00 € pro Person
Bügeleisen	10,00 € pro Haushalt
Geschirr u. Haushaltswäsche	150,00 € ab 1 Personenhaushalt
	175,00 € ab 3 Personenhaushalt
	200,00 € ab 5 Personenhaushalt
Sessel	30,00 € je Person ab 60. Lebensjahr
Teppich	60,00 € pro Haushalt nur mit Kind unter 3 Jahren (Spielzimmer) oder außergewöhnlich fußbodenkalter Wohnung
Staubsauger	50,00 € pro Haushalt nur, wenn Wohnung mit Teppichboden ausgestattet

Ein Fernsehgerät gehört nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung (Urteil Bundessozialgericht - BSG - B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011). Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören wohnraumbezogene Gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung abdecken, also Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte. Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät, sondern gilt als Konsumgegenstand. Es dient allein der Sicherstellung von Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen und ist aus der Regelleistung zu finanzieren.

Sollte dies einem Hilfeempfänger nicht möglich sein, so kann eine darlehensweise Kostenübernahme gemäß § 24 Absatz. 1 SGB II bzw. § 37 Absatz 1 SGB XII erfolgen.

3. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§24 Absatz 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XII)

Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt werden als Geldleistungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt. In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen zulässig (§ 24 Absatz 2 SGB II bzw. § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB XII).

3.1 Erstausrüstungen für Bekleidung

Es besteht ein Anspruch auf Erstausrüstung für Bekleidung, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist. Diese muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen zusätzlich Wechselerfordernis eintreten kann.

Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausrüstung ist nur möglich bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten. Von einem Gesamtverlust ist auszugehen, z.B. bei Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer etc.)

Bei Verlust der gesamten Grundausrüstung von Bekleidung sind pauschal 300,00 € pro Person nach Vollendung des 7. Lebensjahres, bei Kindern unter 7 Jahren sind 200,00 € pro Person zu gewähren. Bei Teilverlusten ist der notwendige Bedarf zu ermitteln.

3.2 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Für Schwangerschaftsbekleidung (einschließlich Klinikbedarf) ist eine Beihilfe in Höhe von **300,00 €** zu bewilligen.

Aus Anlass der Geburt wird eine Babyerstausrüstung in Höhe von **550,00 €** je Kind gewährt. Damit sind folgende Bedarfe zu decken:

Gegenstand	Bedarf
Babybekleidung (Erstausrüstung)	120,00 €
Pflege- und Hygienebedarf	50,00 €
Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu)	100,00 €
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	80,00 €
Bettenausstattung, Wickelaufgabe	50,00 €
Wickelkommode oder Schrank	100,00 €
Hochstuhl, Badewanne	30,00 €
Laufgitter	20,00 €
Gesamt:	550,00 €

Die Beihilfen für die Schwangerenbekleidung und die Babyerstausrüstung sind ab den 5. Schwangerschaftsmonat als Pauschale in Höhe der Gesamtsumme ohne besondere Bedarfsprüfung nach Vorlage des Mutterpasses zu leisten. Der Leistungsberechtigte kann innerhalb der Babyerstausrüstung Verschiebungen vornehmen, wenn es einer Bedarfsdeckung insgesamt nicht entgegensteht.

Darüber hinaus wird für die Teilnahme inkl. Fahrtkosten an einem Kurs der Volkshochschule „Starke Kinder, Starke Eltern“ eine Beihilfe in Höhe von **50,00 €** je Teilnehmer gewährt. Die Beihilfe ist den zukünftigen Eltern nach Vorlage der Anmeldebestätigung zu leisten. Das Jobcenter soll auf die Inanspruchnahme dieses Angebotes durch möglichst beide Elternteile hinwirken. Ein Teilnahmenachweis ist zu verlangen.

4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§24 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II; § 31 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII)

Die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf Grundlage der § 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII. Für den Rechtskreis des SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit. Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich des SGB XII und SGB II folgt der Landkreis Dahme-Spreewald der Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II. Diese ist als Anlage 2 beigefügt.

5. Leistungen an Hilfebedürftige gemäß Satz 3 und 4

Leistungen sind auch an Antragsteller zu gewähren, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, ihren Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln (z. B. Einkommen) jedoch nicht voll decken können. In diesen Fällen ist das Einkommen im Monat der Hilfestellung sowie bis zu 6 Monaten danach anzurechnen. Falls nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden muss, kann das übersteigende Einkommen im Monat der Hilfestellung mit einem Multiplikator bis zu 7 vervielfacht angesetzt werden.

Die Entscheidung über die Höhe des einzusetzenden übersteigenden Einkommens ist eine Ermessensentscheidung. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller rechtzeitig vorsorgt.

Vom Einkommen ist ggf. ein Betrag nicht zu berücksichtigen, in dessen Höhe der Bedarfsgemeinschaft bereits für einen früheren oder gleichzeitigen Bedarf der Einsatz des Einkommens zugemutet wurde.

Beispielrechnung:

Zum 1. Februar 2013 wird erstmals eine eigene Wohnung angemietet und ein Erstausrüstungsbedarf von 500,00 € beantragt. Die Hilfestellende hat ein Einkommen über dem monatlichen Hilfebedarf von 50,00 €.

$$\begin{array}{rcl} 50,00 \text{ €} \times \text{Multiplikator } 7 & = & 350,00 \text{ €} \\ \text{Hilfebedarf} & = & 500,00 \text{ €} - 350,00 \text{ €} = \underline{\underline{150,00 \text{ €}}} \end{array}$$

6. Form der Leistung gemäß Satz 5

Nach § 24 SGB II bzw. § 31 SGB XII, sowie § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII und deren Kommentierungen haben Geldleistungen in der Regel Vorrang vor Sachleistungen. Lediglich bei Vorliegen unwirtschaftlichen Verhaltens (z. B. nach § 24 Absatz 2 SGB II) kann im Einzelfall die Gewährung in Form von Sachleistungen erfolgen.

In begründeten Fällen können im Zusammenhang mit der Antragstellung zur sachgerechten Entscheidung über die Höhe der Leistungen Kostenvoranschläge, wie auch nach der Bedarfsdeckung die Vorlage von Rechnungen, verlangt werden. Darüber hinaus kann durch die Form der Hilfestellung (z. B. Direktleistung an den Leistungserbringer, Aufteilung der Beihilfe in Teilbeträge, Sachleistung durch Kostenübernahmescheine u. ä.) die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe sichergestellt werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn aus der bisherigen Leistungsgewährung bzw. durch Mitteilungen anderer Leistungsträger berechnete Zweifel an der Verwendung der Mittel für die Deckung des notwendigen Bedarfs bestehen.

Die Leistungen sollen auf Wunsch des Hilfebedürftigen direkt an den Leistungserbringer geleistet werden.

7. Bemessung der Pauschalbeträge gemäß Satz 6

Bei der Bemessung der Pauschalen in Punkt 2 und 3 dieser Richtlinie wurde davon ausgegangen, dass zur Deckung des notwendigen Bedarfes weitgehend kein Anspruch auf die Gewährung von ladeneuen Gebrauchsgütern besteht. In vergleichbaren Bevölkerungsschichten (unterer Einkommensgruppen) ist es üblich, diese Gebrauchsgüter als gebrauchte Sachen zu erwerben. Somit ist es auch Leistungsberechtigten zumutbar ihren Bedarf in dieser Form zu decken.

Auf die Inanspruchnahme der Angebote der Möbel- und Bekleidungskammern ist hinzuweisen.

Zur Feststellung des notwendigen oder eines von der Pauschale abweichenden Bedarfs ist der Außendienst einzubeziehen.

Grundlage für die Höhe der Beihilfen für Schwangerenbekleidung und Babyerstaussattung bildet der Kreistagsbeschluss vom 09.07.2008 (Vorlage Nr. 2008/052).

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10.09.2008 außer Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden.

Lübben, den 20.12.2012

Loge



Anlage 1 zur Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII vom 01.01.2013 – **Rechtsgrundlagen**

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) ¹Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. ²Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. ³Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) ¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

- 1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- 2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ³Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁵Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

§ 31 SGB XII Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

- 1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- 2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

werden gesondert erbracht.

(2) ¹Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. ²In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) ¹Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. ²Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

.
. .
.

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3

(1) Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1).

**Nicht vom Regelbedarf umfasster Bedarf/ gesonderter Antrag
(24.19)**

3.1 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2

Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) wird auf Hinweise zu diesem Thema verzichtet.

3.2 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

**Orthopädische Schuhe
(24.20)**

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

**Leistungsverpflichtung der GKV
(24.21)**

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen

- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- **orthopädischer Straßenschuh**

Erstversorgung: grds. zwei Paar

Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

- **orthopädischer Hausschuh**

Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

- **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**

Erstversorgung: grds. ein Paar.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

- **Orthopädischer Interimschuh**

Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen für den Regelbedarf zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

**Umfang der Leistungen der GKV
(24.22)**

**Zuzahlung/
Eigenanteil
(24.23)**

**therapeutische
Geräte
(24.24)**

**unwirtschaftliche
Reparatur therapeutischer
Geräte/ vorrangige Ansprüche
gegen andere Sozialleistungsträger
(24.25)**

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.

**Leistungserbringung
bei fehlender Hilfe-
bedürftigkeit
(24.26)**

**Einkommenseinsatz
(24.27)**